

Statuten

der
Genossenschaft
Alterssiedlung Sissach

Statuten der Genossenschaft Alterssiedlung Sissach

I. Name und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen „Genossenschaft Alterssiedlung Sissach“ besteht eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft mit Sitz in Sissach.

Artikel 2

Die „Genossenschaft Alterssiedlung Sissach“ (künftig nur Genossenschaft genannt) hat den Zweck, betagten, sowie in bescheidenen finanziellen Verhältnissen lebenden Ehepaaren und Einzelpersonen geeignete und möglichst billige Wohnungen zur Verfügung zu stellen. Sie hat gemeinnützigen Charakter und erstrebt ausser einer Reservebildung und einer bescheidenen Verzinsung des Anteilkapitals keinen Gewinn. Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell neutral.

II. Wege und Mittel

Artikel 3

Die Genossenschaft sucht Ihre Zwecke zu erreichen durch:

- a) Erwerb von Bauland zu Eigentum oder im Baurecht
- b) Errichtung oder Erwerb von Wohnungen und Wohngebäuden
- c) Erwerb und Umbau geeigneter Räume und Gebäude
- d) Vermietung von Wohnungen

Der einmal erstellte Wohnraum und – wenn immer möglich – auch die einmal erworbene Bodenfläche sollen grundsätzlich nicht vermindert und ihrem Zweck entfremdet werden.

Artikel 4

Die Genossenschaft wird sich die nötigen finanziellen Mittel beschaffen durch:

- a) Herausgabe von Anteilscheinen
- b) Herausgabe von Freien Anteilscheinen
- c) Aufnahme von Darlehen und Hypothekendarlehen
- d) Nachsuchen von Subventionen
- e) Entgegennahme von Zuwendungen und Schenkungen
- f) Reservestellung aus Betriebsgewinnen

III. Mitgliedschaft

Artikel 5

Mitglieder der Genossenschaft können werden: Natürliche und juristische Personen, sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften. Neue Mitglieder können jederzeit aufgenommen werden. Der Beitritt bedarf einer schriftlichen Erklärung.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mieter sollen in der Regel Genossenschafter sein.

Artikel 6

Jedes Mitglied hat mindestens einen Genossenschaftsanteil von Fr. 500.-- zu zeichnen. Diese neue Regelung gilt ab 1. Juni 2000.

Für die bisherigen Mitglieder gilt die Regelung gemäss den Statuten vom 15. Januar 1965 (Anteilschein mindestens Fr. 50.-) resp. vor deren Revision vom 2. Mai 2000.

Die Anteilscheine sind innert Monatsfrist nach der Aufnahme als Mitglied zu bezahlen. Die Anteilscheine lauten auf den Namen uns sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes übertragbar. Sie gelten zugleich als Ausweis der Mitgliedschaft.

Artikel 7

Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur auf Schluss eines Rechnungsjahres (Kalenderjahr) nach vorausgegangener halbjährlicher schriftlicher Kündigung erfolgen.

Mit dem Tode eines Genossenschafters erlischt die Mitgliedschaft. Mitglieder, die den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss können sie an der Generalversammlung rekurrieren.

Rekurse sind innert 30 Tagen seit Mitteilung des Ausschlusses beim Vorstand einzureichen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb drei Monaten nach Beschluss der Generalversammlung die Anrufung des Richters offen (Art. 846 OR).

Artikel 8

Die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile erfolgt normalerweise sechs Monate nach Ablauf der Mitgliedschaft. Der Vorstand ist befugt, im Sinne von Art. 864, Abs. 3 OR, die Rückzahlung um weitere zwei Jahre hinauszuschieben.

Dem austretenden Genossenschafter wird, vorbehältlich Art. 20, bei Fälligkeit seines Anspruchs derjenige Wert des Anteilscheins ausbezahlt, der sich unter Ausschluss der Reserven auf Grund der Jahresschlussbilanz ergibt, die im Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft aufgestellt war und von der Generalversammlung genehmigt wurde.

Ein allfälliger Verlustsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung wird bei der Berechnung des bilanzmässigen Vermögens in Abzug gebracht.

Höchstens wird der Nennwert der Anteilscheine zurückbezahlt.

Artikel 9

Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung der Genossenschafter
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle (sofern nicht zulässigerweise darauf verzichtet wird)

Artikel 10

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl des Präsidenten
3. Wahl der Revisionsstelle
4. Abnahme des Jahresberichtes, der Gewinn- und Verlustrechnung mit der Bilanz und des Berichtes der Revisionsstelle
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes
6. Genehmigung des Budgets
7. Entlastung des Vorstandes
8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Genossenschafter
9. Statutenänderung
10. Auflösung der Genossenschaft
11. Beschlussfassung über andere Verhandlungsgegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz vorbehalten sind.

Artikel 11

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich spätestens Ende Mai statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn die Verwaltung oder die Kontrollstelle im Sinne des Art. 17 es für nötig erachten, oder wenn dies gemäss OR Art. 881, 2 von den Genossenschaftern verlangt wird. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung hat schriftlich wenigstens zehn Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände.

Anträge der Mitglieder, welche an der ordentlichen Generalversammlung behandelt werden müssen, sind bis spätestens Ende Februar dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Artikel 12

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Vorstandes. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 13

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung durch einen Familienangehörigen ist zulässig. Juristische Personen sowie die Einwohner- und die Bürgergemeinde von Sissach sind gehalten, ihre Vertreter abzuordnen.

Die Generalversammlung entscheidet, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten etwas anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit fällt ihm der Stichentscheid zu. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

IV. Vorstand (Verwaltung)

Artikel 14

Der Vorstand besteht aus 7 bis 11 Genossenschafftern. Der Einwohner- und der Bürgergemeinde von Sissach sind je ein Sitz einzuräumen.

Die Amtsdauer aller Mitglieder beträgt 4 Jahre; sie sind wieder wählbar.

Artikel 15

Dem Vorstand liegt die Leitung der Genossenschaft ob. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht anderen Organen übertragen sind. Er wählt das notwendige Hilfspersonal, beaufsichtigt den Liegenschaftsbesitz mit den Mietverhältnissen und erlässt die notwendigen Reglemente und Weisungen. Er setzt die Entschädigung an seine Mitglieder, die Kontrollstelle und an das Hilfspersonal fest.

Der Vorstand kann einen Teil seiner Befugnisse an einen Ausschuss übertragen.

Artikel 16

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen der Präsident oder Vizepräsident kollektiv zu zweien mit Kassier oder Aktuar.

V. Revisionsstelle

Artikel 17

1. Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.
2. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:
 - a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
 - b) sämtliche Genossenschaffter zustimmen; und
 - c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen hat,

3. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

10 % der Genossenschafter, die zusammen mindestens 10% des Anteilscheinkapitals vertreten oder Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen, können eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle verlangen. Die Generalversammlung wird dies falls bis zum Vorliegen des Revisionsberichts über die Genehmigung der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes keinen Beschluss fassen.

VI. Finanzielle Bestimmungen

Artikel 18

Das Genossenschaftsvermögen ist unbeschränkt. Es wird gebildet aus:

- a) den Anteilscheinen
- b) den freien Anteilscheinen (diese bewirken keine Mitgliedschaft)
- c) den Reserven
- d) den Zuwendungen und Schenkungen

Artikel 19

Für die Aufstellung der Bilanzen sind die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung sind die Betriebsrechnung und die Bilanz mit dem Revisorenbericht den Genossenschaf tern zuzustellen.

Artikel 20

Vor Ermittlung des jährlichen Rechnungsüberschusses sind angemessene Abschreibungen auf Mobilien und Immobilien vorzunehmen. Der nach Vornahme dieser Abschreibungen verbleibende Überschuss ist wie folgt zu verwenden:

- a) Überweisung von 5 % in den gesetzlich obligatorischen Reservefonds, bis er einen Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht (OR Art. 860)
- b) Überweisung eines angemessenen Anteils in den fakultativen Reservefonds zwecks Bereitstellung von Mitteln für Reparaturen, Unterhalt, Erneuerungen, Erweiterungen, allfällig nicht vermeidbare Amortisation von Fremdkapital und Rückzahlung von Anteilscheinen, bis der Fonds einen Zehntel der Genossenschaftsaktiven ausmacht
- c) Die Verzinsung der Anteilscheine wird auf höchstens 4 % festgelegt. Die Verzinsung der freien Anteilscheine und der Darlehen an die Genossenschaft wird durch den Vorstand auf Grund des Kapitalmarktes und der Jahresrechnung festgelegt.
- d) Vortrag eines allfälligen Rests auf neue Rechnung

Der gesetzliche obligatorische Reservefonds darf zur Deckung eines allfälligen Defizits der Jahresrechnung sowie im Sinne von OR Art. 860, Abs. 2 verwendet werden.

Die Anteilscheine dürfen aus dem gesetzlich obligatorischen Reservefonds nicht und aus dem fakultativen Reservefonds nur verzinst werden, sofern dieser einen Zehntel der Genossenschaftsaktiven übersteigt.

Die Ausrichtung von Tantiemen der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

VII. Revision der Statuten und Auflösung der Genossenschaft

Artikel 21

An der Generalversammlung können zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einen Beschluss auf Revision der Statuten erheblich erklären. Der Vorstand oder eine Kommission haben die Revision vorzubereiten. Die entsprechenden Anträge der vorbereitenden Revisions-Instanz sollen mit der Einladung der Generalversammlung den Mitgliedern zugestellt werden.

Für die rechtsgültige Annahme der vorgeschlagenen Änderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen nötig. Art. 889 OR bleibt vorbehalten.

Artikel 22

Die Auflösung der Genossenschaft oder deren Fusion mit einer gleichen Institution kann nur von einer Generalversammlung beschlossen werden, an der zwei Drittel aller Genossenschafter vertreten sind. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen. Er kann auch durch Urabstimmung erfolgen.

Aus dem bei der Auflösung nach Tilgung aller Verbindlichkeiten vorhandenen Reinvermögen wird im Verhältnis der zur Verfügung stehenden Mittel das Anteilscheinkapital den Genossenschaftern bis höchstens zum Nennwert zurückbezahlt. Ein verbleibender Überschuss geht zur Verwaltung an die Einwohnergemeinde Sissach über, mit der Verpflichtung, ihn zinstragend anzulegen und einer allfällig zu gründenden, die gleichen Ziele und Zwecke verfolgenden Institution zu übergeben.

Wird eine solche neue Institution innerhalb von zehn Jahren nicht gegründet, so ist das Vermögen durch Entscheid des Gemeinderates Sissach zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Artikel 23

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen in der „Volksstimme von Baselland“; die gesetzlich vorgeschriebenen ausserdem im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese vorliegenden Statuten wurden in der Gründungsversammlung vom 15. Januar 1965 beschlossen, in der ordentlichen Generalversammlung vom 12. Januar 1966 und vom 21. April 1982 und in der ausserordentlichen Generalversammlung vom 2. Mai 2000 revidiert. Sie treten sofort in Kraft.

Sissach, 25. Mai 2009

Namens der Genossenschaft Alterssiedlung Sissach:

Die Präsidentin: Louise Buser-Heller
Der Aktuar: Christian Wieser